

Antrag der Sicherheitsdirektion an den Regierungsrat

vom

831.1

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG)

(Aenderung vom . . .; Aufhebung der Beiträge des Kantons an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ...,

beschliesst:

I. Das Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG) vom 20. Februar 1994 wird wie folgt geändert:

Kantonsbeiträge § 16 wird aufgehoben.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung zur Aenderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG)

A. Heutige Lösung

a. Die individuellen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die individuellen Leistungen der AHV umfassen Alters-, Witwen- bzw. Witwer- und Waisenrenten, Entschädigungen an Hilflose und Beiträge an Hilfsmittel. Sie bilden eine der drei Säulen des Altersvorsorgesystems in der Schweiz. Als Leistungen einer obligatorischen Versicherung, die auf dem Umlageverfahren beruht, bezwecken sie die angemessene Deckung des Existenzbedarfs nach dem Erreichen des gesetzlichen Anspruchsalters. 20 Prozent der Ausgaben der AHV werden durch die öffentliche Hand finanziert. Der Bundesanteil beträgt 16,36 Prozent, der Anteil der Kantone 3,64 Prozent der Ausgaben (Art. 103 AHVG). Die restlichen Ausgaben werden durch die Einnahmen der Versicherung oder aus den Fondsreserven gedeckt.

b. Die individuellen Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Die IV richtet gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG) individuelle Leistungen aus. Es handelt sich dabei um Eingliederungsmassnahmen, mit Einschluss der Taggelder (Art. 8 ff. IVG), Renten (Art. 28 ff. IVG) und Hilflosenentschädigungen (Art. 42 ff. IVG). Die gesetzliche Regelung der Geld- und Sachleistungen erfolgt durch den Bund, während bei der Finanzierung und beim Vollzug die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt sind. Die Hälfte der gesamten jährlichen Ausgaben der IV wird durch die öffentliche Hand finanziert, wobei drei Viertel davon auf den Bund und ein Viertel auf die Kantone (Art. 78 IVG) entfallen.

c. Die Beiträge des Kantons Zürich

Die Beiträge des Kantons an die Alters- und Hinterlassenenversicherung gemäss Art. 103 AHVG und an die Invalidenversicherung gemäss Art. 78 IVG werden vom Staat getragen (§ 16 Einführungsgesetz AHVG/IVG).

B. Neue Lösung nach Einführung NFA

a. Die individuellen Leistungen der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) führt zu einer vollständigen Entflechtung der Finanzierung. Für den Beitrag der öffentlichen Hand an die individuellen Leistungen der AHV wird ausschliesslich der Bund zuständig. Die Kantone werden von der Finanzierung der individuellen Leistungen der AHV vollständig entlastet. Auf die Organisationsstruktur der Durchführungsstellen, insbesondere der kantonalen Ausgleichskassen, hat die Aufgabenneuverteilung keinerlei Auswirkungen. Die Aufgabenneuverteilung hat auch keine Auswirkungen auf die Leistungen der AHV.

b. Die individuellen Leistungen der Invalidenversicherung (IV)

Finanzierung und Vollzug der individuellen Leistungen sollen Bundessache werden. Der Übergang zur Bundeszuständigkeit hat keinen Einfluss auf das System der individuellen Leistungen der IV an sich. Trotz des Übergangs der Zuständigkeiten im organisatorischen Bereich auf den Bund werden die IV-Stellen für die Versicherten nach wie vor kantonal bzw. regional präsent sein.

c. Umsetzung auf Gesetzesstufe im Kanton Zürich

Die Mitfinanzierung durch den Kanton Zürich entfällt, womit § 16 des Einführungsgesetzes zum AHVG/IVG aufzuheben ist. Im IV-Bereich hat der Bund auch nach Inkrafttreten der NFA, welche nach aktuellem Stand auf den 1. Januar 2008 erfolgt, noch Zahlungen für Verpflichtungen aus den Vorjahren zu leisten. An diesen Kosten haben sich die Kantone gemäss bisherigem Recht zu beteiligen. Rechtsgrundlage für die kantonalen Zahlungen bildet das Recht im Zeitpunkt der Verpflichtung.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die individuellen Leistungen an die AHV von jährlich rund 292 Mio. Franken (Finanzplan 2007 – 2009 der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV und IV, bezogen auf 2008) fallen mit Inkrafttreten der NFA weg.

Die individuellen Leistungen an die IV von jährlich rund 340 Mio. Franken (Finanzplan 2007 – 2009 der Zentralen Ausgleichsstelle der AHV und IV, bezogen auf 2008) fallen ebenfalls weg. Da die IV auch nach Inkrafttreten der NFA noch nachschüssig zu entrichtende Zahlungen für den Zeitraum vor NFA zu leisten hat, bleibt der Kanton ebenfalls in der Pflicht, Beiträge daran zu leisten.

SICHERHEITSDIREKTION